

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 303.

Dienstag den 30. October.

1849.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militärpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 und vom 9. November 1848 werden alle im Königreiche Sachsen militärpflichtigen,

im Jahre 1829

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigade sich anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisamts allhier Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der „alten Waage“ am Markte allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 ff. des zuerst angeführten Gesetzes werde verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafers übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militärpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Freitag den 2. November d. J.,

wie gedacht, bei uns anzumelden.
Leipzig den 27. October 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Iphofen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei der vorjährigen Recrutirung in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 22. Mai d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre S. 101) werden die bei der Recrutirung im vorigen Jahre in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben sich zur Zeit hier aufhalten, andurch aufgefordert, im Anmeldestermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten in der „alten Waage“ hier am Markte, unter Ueberreichung ihrer Geburts- oder Gestellscheine, zur Aufzeichnung sich entweder persönlich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte anmelden zu lassen.

Leipzig den 27. October 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Iphofen.

Bekanntmachung.

Von den unter Collatur der medicinischen Facultät stehenden Stipendien sind gegenwärtig die drei Waltherschen, zwei Knaupische, ingleichen das Eschenbachsche vacant. — Das letzte ist der Stiftung gemäß einem bedürftigen fleißigen aus Leipzig oder auch sonst aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Studirenden der Medicin unter vorzüglicher Berücksichtigung derer, welche zur Eschenbachschen Familie gehören oder den Namen Eschenbach führen, zu verleihen, die drei erstgedachten Stipendien sind nach Vorschrift des Stifters unter arme Studirende ohne Rücksicht auf die Landmannschaft zu verlosen.

Indem diese Erledigung hiermit bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen Studirenden der Medicin, welche sich um sothane Stipendien zu bewerben gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre diesfalligen Ansuchungsschreiben längstens bis zum

15. November 1849

an den Actuar unserer Facultät in der Universitäts-Canzlei einzureichen.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß den Petitionen a) das Nauritätszeugniß, insofern der Bewerber auf den Grund eines solchen bei der Universität inscribirt worden ist, b) die Inscription, c) Zeugnisse über diejenigen Vorlesungen, welche der Bewerber auf der Universität gehört hat oder im laufenden Semester hört, wozu das testirte Collegienbuch dient, d) Zeugniß über die Vermögensverhältnisse, e) eine Anzeige über die Beneficien, welche der Bewerber auf der Universität genossen hat oder noch genießt, beizulegen sind und darauf hingewiesen, daß bei unrichtigen Angaben hinsichtlich des letzten Punctes alle Ansprüche des Bewerbers verloren gehen.

Leipzig, den 8. October 1849.

Die medicinische Facultät daselbst.
D. Clarus, d. J. Dechant.

Das Verhältniß des Berliner Vertrages vom 26. Mai zu den deutschen Bundesrechten.

Bei der Wendung, welche die Verhandlungen über das sogen. Dreikönigsbündniß auch in specieller Beziehung auf Sachsen gegenwärtig erfahren haben, wird es von besonderer Wichtigkeit sein, über diese, auch bei dem bevorstehenden Landtage zur Erörterung kommende Angelegenheit eine möglichst klare Ansicht über das in der Ueberschrift bezeichnete Verhältniß zu haben. Wir entlehnen zu diesem Behuf aus einem von Herrn Prof. Bälau hier kürzlich

veröffentlichten Schriftchen*) nachfolgende Stelle. Nachdem der Herr Verf. ausgeführt hat, daß und warum der Berliner Verfassungsentwurf nicht an die Stelle des alten Bundes zu treten geeignet sei, fährt er fort:

Man hat sich in Berlin auch bereits mehr und mehr zu dem zweiten Falle geneigt: die Berliner Verfassung nur als die Ver-

*) Wie verhält sich der Berliner Vertrag vom 26. Mai 1849 und der an ihn geknüpfte Verfassungsentwurf zu den deutschen Bundesrechten? Von Fr. Bälau. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung 1849.